

BETRIEBSREGLEMENT vom 09.01.2019 (Stand 03.07.2019 mit Änderungen gemäss Verfügung vom 19.09.2019)

1. Flughafenhalterin

Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

2. Flughafenleitung

Der Flughafenbetrieb untersteht dem von der Flughafenhalterin bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigten Flughafenleiter.
Dieser kann mündliche und/oder schriftliche Weisungen erlassen. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der Flugplatzleiterverordnung.

3. Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und die Benützung des Flughafens sind im gültigen Flughafenhandbuch und in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| · Betriebsorganisation | Anhang 1 |
| · Betriebszeiten, Einschränkungen | Anhang 2 |
| · Lärminderungsmaßnahmen | Anhang 3 |
| · An- Abflugverfahren | Anhang 4 |
| · Flugplatzeinweisung | Anhang 5 |

4. Benützungsprioritäten

Für die Benützung des Flughafens gelten folgende Prioritäten:

- . Notfälle sowie Such- und Rettungsflüge
- . Flüge schweizerischer und ausländischer Staatsluftfahrzeuge
- . Gewerbsmässiger Verkehr
- . Nichtgewerbsmässiger Motor- und Segelflugverkehr
- . Fallschirmsprungbetrieb
- . Sonderbewilligungen

5. Bewilligungen / Restriktionen

Der Flughafenleiter bzw. dessen Stellvertreter, kann Ausnahmen zu den Regelungen in den Anhängen 2 und 3 bewilligen. Die erteilten Ausnahmebewilligungen sind unter Angabe der Gründe aufzuzeichnen.

Um jederzeit einen ordnungsgemässen und sicheren Betrieb zu gewährleisten, können durch den Flughafenleiter bzw. dessen Stellvertreter Restriktionen erlassen werden.

6. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglements werden nach Art. 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

8. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten werden das Betriebsreglement vom 27. April 2012 und dessen Anhänge aufgehoben.

Für die Engadin Airport AG

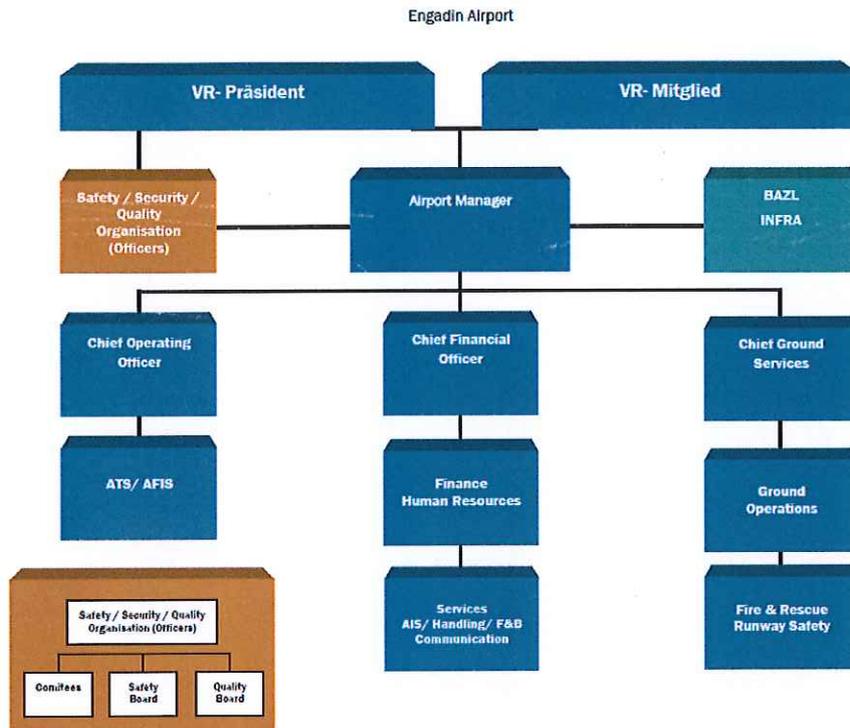


Corado Manzoni
Airport Manager



Martin Binkert
Chief Ground Officer

Anhang 1: Betriebsorganisation (Stand 03.07.2019)



Weitere auf dem Flughafen, selbstständige Dienste und Organisationen:

- Zoll / Grenzwache
- Polizei / Security / Rettung
- Helikopterunternehmen, Flächenflugzeugunternehmen, Segelflugzeugunternehmen
- Flugbetriebe (Schulung, Flugsport, Rundflüge, Airtaxi)
- Unterhaltsbetriebe
- Restaurant
- Taxi
- Dritte (Shops / Autovermietung / etc.)

Anhang 2: Betriebszeiten, Einschränkungen (Stand 03.07.2019)

Betriebszeiten

Ganzes Jahr: 08.00 LT bis HRH, spätestens jedoch 19:00 LT

Ausnahmen: Such-, Rettungs-, Ambulanz- und amtliche Flüge, sowie Flüge für die öffentliche Sicherheit unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen.

Segelflüge sind bis HRH gestattet.

In begründeten Fällen kann der Flughafenleiter bzw. dessen Stellvertreter, zusätzliche Ausnahmen zwischen 19:00 LT bis HRH beziehungsweise zwischen HRH und 08:00 LT bewilligen.

Die erteilten Ausnahmegewilligungen sind unter Angabe der Gründe aufzuzeichnen.

Einschränkungen

- Grundsicherung mit Motorflugzeugen ist nur im Rahmen der ortsansässigen Flugschule zulässig, davon ausgenommen sind Alpeleinweisungen. Einweisungsflüge gemäss Anhang 5 gelten nicht als Grundsicherung.
- Platzrundenflüge, Lokalflüge unter 20 min., Motorstandläufe sowie Helikoptertest- und Trainingsflüge sind von 12:00-14:00 LT sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.
- Folgende Aktivitäten sind bewilligungspflichtig:
 - Motorkunstflug
 - Segelschleppflüge
 - Segelflug Eigenstarts
 - Fallschirmabsetzflüge
 - Motorstandläufe
 - Helikoptertestflüge

Bewilligungen zwischen 12:00 und 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Ausnahmegewilligungen sind unter Angabe der Gründe aufzuzeichnen.

Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Eidg. Bettag, Weihnachtstag, Stephanstag.

Anhang 3: Lärminderungsmassnahmen (Stand 03.07.2019)

Zum Zwecke der Lärminderung trifft die Engadin Airport AG folgende organisatorische und betriebliche Massnahmen:

1. Benützungseinschränkungen Lärmkategorie

Flugzeuge der Lärmkategorie A (FAL 3-1 APP B1-B7), sind von der Benützung des Flughafens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

2. Benützungseinschränkungen operationell

Siehe Anhang 2 Einschränkungen

3. APU

APU-Läufe dürfen erst 30 Minuten vor der EOBT erfolgen.

4. REVERSE

Jet- und Turbopropflugzeugen wird empfohlen, «REVERSE» nur aus sicherheits- oder operationellen Gründen zu betätigen.

5. Helikoptertestflüge

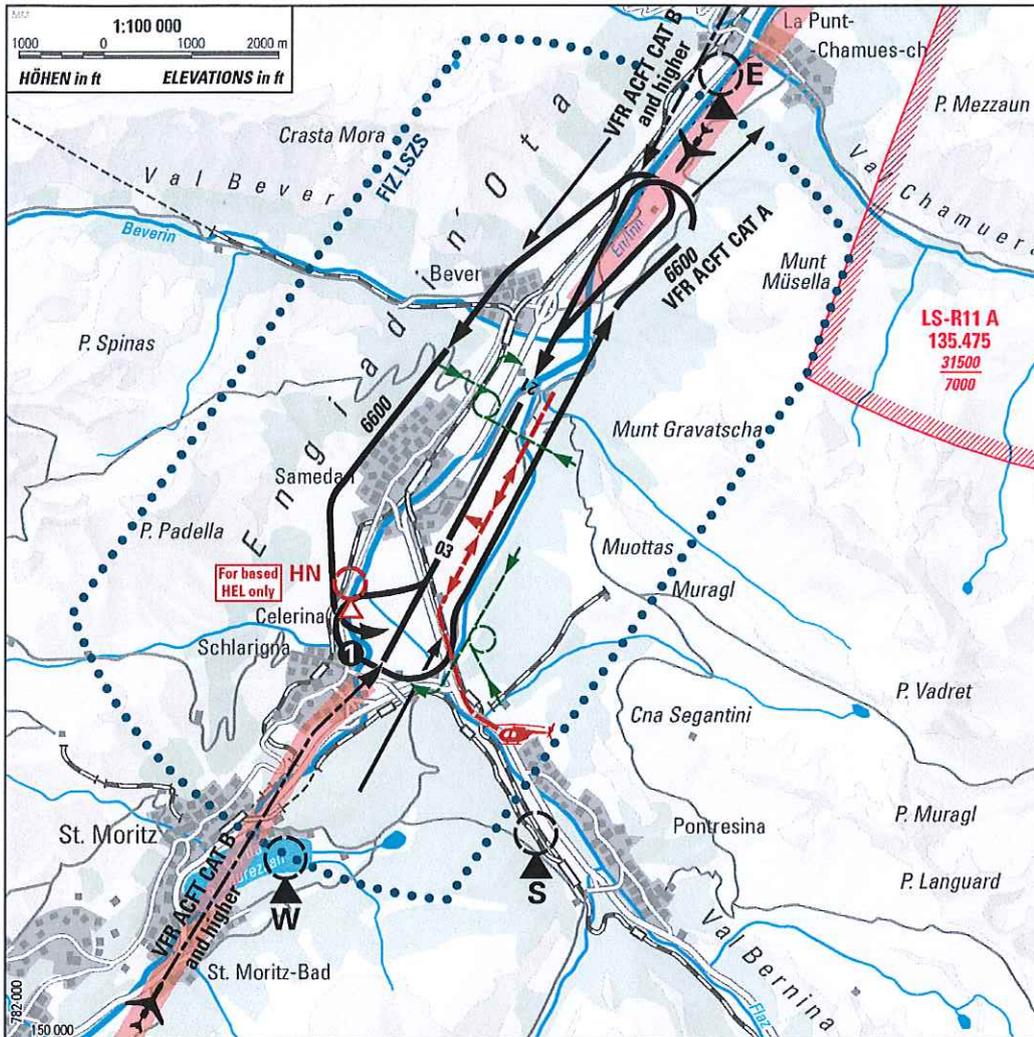
Helikoptertestflüge sind in den Monaten April (frühestens nach dem Osterfest), Mai und November an maximal je fünf Tagen und während maximal je 60 Minuten pro Tag erlaubt.

Alle übrigen Helikoptertestflüge bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Standortgemeinde.

6. Flugsicherungsrelevante Lärminderungsverfahren

Die im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) und dem VFR Manual publizierten Verfahren sind verbindlich und wenn möglich einzuhalten.

Anhang 4: An- Abflugverfahren VFR (Stand 03.07.2019)



An- Abflugverfahren IFR (Stand 03.07.2019)

- Visual APCH with RNP-guidance RWY 03
- RNP APCH RWY21 (LNAV)
- RNAV 1 SID HIGH PERFORMANCE RONAG xE RWY 03
- RNAV 1 VISUAL SID HIGH PERFORMANCE RONAG xV RWY 03
- RNAV 1 SID HIGH PERFORMANCE PELAD xW RWY 21
- RNAV 1 VISUAL SID HIGH PERFORMANCE PELAD xV RWY 21

Anhang 5: Flugplatzanweisung (Stand 03.07.2019)

Für IFR und VFR Flugoperationen nach und ab Samedan gilt eine Einweisungspflicht gemäss nachstehender Tabelle.

QUALIFICATION - CURRENCY - REQUALIFICATION

mandatory Qualification	Aeroplanes ICAO App. Cat. A	Aeroplanes ICAO App. Cat. B and higher	Helicopters
Briefing	LSZS Familiarization-Briefing and Test for all Pilots not older than 24 months		
Introduction flight	Introduction flight with mountainous experienced FI (Introduction flight with FI can be done after first landing at LSZS)	NIL	NIL
no LDG at LSZS more than 24 months ago	Refresher flight with mountainous experienced FI	Flight into LSZS IFR or with MET COND FEW or CAVOK or supervised by LSZS current Pilot "for App. Cat B and higher".	NIL
LDG within 24 months	NIL	NIL	NIL

mandatory Qualification	Gliders
Briefing	LSZS Glider-Briefing annually, before first flight at LSZS
<ul style="list-style-type: none"> ● MNM 50 flight HRS since licensing or released by LSZS approved FI and <ul style="list-style-type: none"> ● MNM 3 winch TKOF within the last 3 months or Winch TKOF training at LSZS passed and <ul style="list-style-type: none"> ● MNM 1 flight from LSZS within the last 5 years or Alpine flying introduction at LSZS passed 	

Ausnahmereglung zu obiger Tabelle

1. Die Luftwaffe ist bei ihren Operationen mit Schweizerischen Militärflugzeugen von der Einweisungspflicht befreit.
2. FI und Piloten mit gültiger MOU Lizenz sind von der fliegerischen Einweisungspflicht befreit.
3. Für Piloten der Flugzeugkategorie App. Cat. B und höher kann der Flugplatzleiter Ausnahmen von der Regelung "*if no LDG at LSZS within last 24 months, flight into LSZS only with MET COND FEW or CAVOK or supervised by LSZS current pilot (for App. Cat. B and higher)*" erteilen, wenn die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllt sind:

Der pilot in command (PIC) muss innerhalb der letzten 24 Monate mindestens folgendes Simulatortraining absolviert haben:

- 1 Takeoff RWY 03 at MTOM Engine Failure >V1
- 1 VFR Arrival to RWY 03 via Maloja at MLM
- 1 Single Engine Go-Around RWY 03
- 1 Takeoff RWY 21 at MTOM Engine Failure >V1
- 1 VFR Arrival RWY 21 via Zernez at MLM
- 1 Single Engine Go-Around RWY 21.

Vorgängig einer Landung muss der Air Operator der Flughafenbehörde (LSZS) zudem folgende Nachweise erbringen:

- Ein „Letter of Endorsement“ von der jeweiligen Aufsichtsbehörde.
- Der von der jeweiligen Aufsichtsbehörde bewilligte Trainings-Syllabus für LSZS.
- Eine Bestätigung, dass der Full Flight Simulator (FFS) Level C oder D des jeweiligen Flugzeugtyps hinsichtlich visual Szenerie, Terraindatenbank und (E)GPWS den speziellen Anforderungen LSZS entspricht und dementsprechend qualifiziert ist.

Die Flughafenbehörde führt ein Journal über die erteilten Ausnahmen und gewährt dem BAZL auf Verlangen jederzeit Einsicht.